

Erhaltungsziele und ihre gebietsbezogene Konkretisierung

Rudolph HOELSCHER-OBERMAIER

Legaldefinition: Wie steht's im Gesetz?

Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.“

(Fundstellen in FFH- und Vogelschutz-RL s. unten)

Wichtig: Die Arten des *Anhangs IV* der FFH-RL sind für die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes *nicht* relevant und somit auch nicht Teil der Verträglichkeitsprüfung. Sie werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt. Ausnahmefälle sind Arten, die zugleich in Anhang II der FFH-RL stehen oder die charakteristische Arten von Anhang I-Lebensraumtypen sind.

Zielsetzung: Wozu Erhaltungsziele?

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes, grundlegendes Ziel des Gebietsmanagements sowie Maßstab für Verträglichkeitsabschätzung und -prüfung.

Woraus leiten sich die Erhaltungsziele ab?

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem Standard-Datenbogen (SDB) des jeweiligen Gebietes. Dieser enthält Listen der Schutzgüter einschließlich deren Bewertungen, die für die

- Meldung des FFH-Gebiets (Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und/oder Arten des Anhangs II FFH-RL)
- bzw. die Ausweisung des Vogelschutzgebietes (Vogelarten des Anhang I VS-RL und regelmäßig vorkommende Zugvogelarten sowie ihre Lebensräume)

maßgeblich waren.

Sind Erhaltungsziele verbindlich?

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustands dieser (o.g.) Schutzgüter bzw. die in der Verordnung nach Art. 13b Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG aufgeführten Erhaltungsziele.

Wozu dann noch „gebietsbezogene Konkretisierungen“?

Die mit dem SDB vorgegebenen Erhaltungsziele, die ja „nur“ aus Tabellen von Schutzgütern bestehen, werden durch *gebietsbezogene Konkretisierungen fachlich interpretiert* – und damit

auch lesbar und verständlich. Hierzu erstellen die Bezirksregierungen – höhere Naturschutzbehörden – unter Einbindung der unteren Naturschutzbehörden Entwürfe, die mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), den Forstbehörden und der Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt werden, bei militärisch genutzten Gebieten zusätzlich mit Bundesforst und Wehrbereichsverwaltung.

Für die Anwendung in *Verträglichkeitsstudien bzw. -prüfungen* gilt: Die Konkretisierungen können nicht alle Auswirkungen sämtlicher denkbaren Eingriffstypen abdecken (vgl. unten, Beispiele). Insofern müssen Erhaltungsziele und ihre gebietsbezogenen Konkretisierungen immer wieder vorhabensbezogen interpretiert werden.

Welche Inhalte haben die Konkretisierungen?

Die Formulierungen beschränken sich auf die im Standard-Datenbogen genannten *Schutzgüter* (s.o.). Mittlerweile bekannt gewordene Veränderungen oder Abweichungen, beispielsweise zusätzliche im Gebiet vorkommende Schutzgüter werden bei der Konkretisierung nicht berücksichtigt, sondern beim LfU gesammelt; umgekehrt werden auch definitiv nicht (mehr) vorkommende Schutzgüter bei der Konkretisierung nicht berücksichtigt.

Hinweis: In der Praxis werden bei Verträglichkeitsstudien auf Wunsch des Vorhabensträgers oftmals *alle* im Gebiet vorkommenden Schutzgüter berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie im SDB aufgeführt sind. Dies geschieht in der Regel aus Gründen der Verfahrenssicherheit, um etwaige Prozessrisiken zu vermeiden.

Maßnahmenbezogene Aussagen erfolgen im Rahmen der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele nicht. Diese werden im Managementplan festgelegt.

Gebietsübergreifende Beziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten können einfließen, wenn diese unmittelbar für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das betreffende Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen unverzichtbar sind.

Komponenten außerhalb des jeweiligen Gebiets können berücksichtigt werden, wenn ein unverzichtbarer und unmittelbarer funktionaler Zusammenhang zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen besteht.

Charakteristische Arten von Lebensraumtypen können explizit genannt werden. Sie sind aber auch dann nicht eigenständiges Schutzgut, sondern immer Bestandteil des Lebensraumtyps.

Hierzu zählen auch *Vogelarten*, die ja nur in Vogelschutzgebieten eigenständige Schutzgüter sein können. Entsprechende Artenlisten sind in der LRT-Kartieranleitung“ (BayLfU & BayLWF 2004) enthalten.

Angesichts der Fülle charakteristischer Arten je LRT sollte die explizite Nennung auf besonders hochwertige Vorkommen beschränkt bleiben. Die Nennung darf auch keinesfalls als abschließende Aufzählung missverstanden werden.

Neben der Erhaltung kann in Einzelfällen möglicherweise auch die *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern erforderlich sein. Die Entscheidung, für welche Schutzgüter in welchen Gebieten eine Wiederherstellung erforderlich und realistisch ist, ist schwierig. Möglicherweise wird in vielen Gebieten erst mit der Managementplanung die hierfür erforderliche Datenbasis entstehen. Soweit die Frage derzeit nicht beantwortet werden kann, wird die Formulierung „Erhaltung bzw. Wiederherstellung“ verwendet.

Entwicklungsziele (d.h. die Entwicklung eines LRTs aus einem anderen oder einem Nicht-LRT) sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf den LRT 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ beschränkt. Bei diesem LRT geht bereits durch die Namensgebung hervor, dass die Erhaltung eines derart geschädigten LRT oftmals nicht sinnvoll ist, sondern naturschutzfachliches Ziel in vielen Fällen eine Renaturierung zum LRT 7110 „Lebende Hochmoore“ ist.

Wie kann die Konkretisierung der Erhaltungsziele aussehen?

Es sind sicherlich die verschiedensten Formulierungsweisen möglich. Im Folgenden wird an zwei Beispielen die Weise gezeigt, die an der Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde – aus der Abstimmung mit Fachgutachtern, dem LfU und den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden entstanden ist. An dieser Stelle sei allen Partnern für die konstruktive Zusammenarbeit gedankt!

Zum Aufbau:

Aussagen, die das Gebiet insgesamt oder eine Mehrzahl von Schutzgütern betreffen, stehen als „Globalziel“ am Beginn der Konkretisierungen. Danach folgen Aussagen zu den einzelnen LRT und Arten (FFH) bzw. Vogelarten und ihren Lebensräumen (SPA).

Im FFH-Gebiet wird jedes Schutzgut explizit genannt. Im Gegensatz hierzu werden im SPA-Gebiet nur die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL zwingend einzeln aufgeführt. Die „regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten“ werden teilweise zu ökologischen bzw. taxonomischen Gruppen zusammengefasst.

Durch eine Zusammenfassung ähnlicher LRT bzw. Arten sollen die Konkretisierungen lesbar bleiben, was insbesondere bei großen Gebieten mit Dutzenden von Schutzgütern unerlässlich ist.

Beispiel für ein FFH-Gebiet:

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele -Entwurf-



Dienststelle: ROB
19.06.06

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen [Erhaltungs-] Zustands der im Standard-Datenbogen genannten Schutzgüter (Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) VS-RL bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL). Das vorliegende Dokument ist die naturschutzfachliche Interpretation zur näheren bzw. genaueren Ausformulierung dieser vorgegebenen Erhaltungsziele.

Gebietstyp: B (FFH)

Gebietsnummer: 7732-301 (FFB)

Gebietsname: Naturschutzgebiet "Haspelmoor"

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (lt. SDB):

EU-Code:	LRT-Name:
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)
91D0*	Moorwälder

* = prioritär

nachrichtlich: Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (bisher nicht im SDB gestrichen):

EU-Code:	LRT-Name:

* = prioritär

Arten des Anhangs II FFH-RL (lt. SDB):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1061	Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1014	Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke
1042	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer

* = prioritär

nachrichtlich: Arten des Anhangs II FFH-RL (bisher nicht im SDB gestrichen):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:

* = prioritär

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des **landesweit bedeutsamen Haspelmoors** mit den einzigen **Spirken-Moorwäldern** (prioritär) der risszeitlichen Altmoräne, mit **Moorschlenken** und **Hochmoorresten** im Kontakt mit **Mähwiesen** und **Hochstaudenfluren**, insbesondere durch Erhaltung des naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalts.
2. Erhaltung der **Moorwälder** (prioritär) in naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie der charakteristischen Arten. Erhaltung der **Spirken-Moorwälder** (prioritär) mit ihrer natürlichen Entwicklung, besonders im Nordostteil..
3. Erhaltung und Regeneration der **renaturierungsfähigen Hochmoorreste**. Erhaltung der **Torfmoor-Schlenken** (*Rhynchosporion*) mit ihrer natürlichen Entwicklung sowie ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, besonders den wertbestimmenden Libellenarten.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten **Hochstaudenfluren** (der planaren und montanen bis alpinen Stufe) und mageren **Glatthafer-Mähwiesen** (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)) in den Randbereichen, Erhaltung des Offenlandcharakters.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der landesweit bedeutsamen Population der **Großen Moosjungfer** in den Schlenken und ehemaligen Torfstichen im Nordwesten des Gebiets. Erhaltung ausreichender, für die Fortpflanzung geeigneter Moorgewässer und der offenen Moorstandorte in der Umgebung.
6. Erhaltung der Population der **Schmalen Windelschnecke**. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes und der gehölzarmen Struktur ihrer Lebensräume und deren Einbindung in den gesamten Moorkomplex.
7. Erhaltung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings**. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensräume mit Hochstaudenfluren und Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Larvalfutter.

Beispiel für ein SPA-Gebiet:

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung
der Erhaltungsziele -Entwurf-Dienststelle: ROB
03.08.06

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen [Erhaltungs-] Zustands der im Standard-Datenbogen genannten Schutzgüter (Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) VS-RL bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL). Das vorliegende Dokument ist die naturschutzfachliche Interpretation zur näheren bzw. genaueren Ausformulierung dieser vorgegebenen Erhaltungsziele.

Gebietstyp: J (SPA-Gebiet mit teilweiser Überschneidung FFH-Gebiet (2 SDB))

Gebietsnummer: 7231-471 (ND, IN, Donau-Ries (35%))

**Gebietsname: Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt
(Altname: Ramsargebiet Lech-Donau-Winkel)**

Vogelarten des Anhangs I VS-RL (lt. SDB):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
A060	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
A038	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
A027	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher
A321	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
A002	<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher
A001	<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher
A022	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A272	<i>Luscinia svecica</i> = <i>Erithacus cyanecula</i>	Blaukelchen
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht

nachrichtlich: Vogelarten des Anhangs I VS-RL (bisher nicht im SDB gestrichen):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:

Vogelarten nach Art. 4 (2) VS-RL (lt. SDB):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
A336	Remiz pendulinus	Beutelmeise
A125	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
A309	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
A136	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
A070	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
A160	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel
A005	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz
A058	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente
A052	<i>Anas crecca</i>	Krickente
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
A260	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
A291	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl
A051	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
A008	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
A054	<i>Anas acuta</i>	Spießente
A053	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
A297	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
A249	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i> ,(<i>Podiceps ruficollis</i>)	Zwergtaucher

nachrichtlich: Vogelarten nach Art. 4 (2) VS-RL (bisher nicht im SDB gestrichen):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

1. Erhaltung der **Donauauen** (und angrenzender Bereiche) **zwischen Lechmündung und Ingolstadt** als national bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasser- und Watvögel sowie als wertvollen Lebensraum für bedrohte Auwaldarten sowie sonstige Vogelpopulationen.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel** wie **Pracht- und Sterntaucher, Singschwan, Moorente** und **Silberreiher** (Anhang I-Arten) sowie weitere Zugvogelarten wie Kolben-, Krick-, Reiher-, Schell-, Schnatter-, Spieß-, Stock- und Tafelenten, Zwerg-, Hauben- und Schwarzhalstaucher sowie Bläuhuhn; Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichend großer, ungestörter Gewässerabschnitte und der jeweiligen Nahrungshabitate.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vogelpopulationen der **Röhricht-, Verlandungs- und Inselzonen (Rohrweihe, Zwergdommel)** (Anhang I-Arten), Teichrohrsänger und Beutelmeise) sowie ihrer Lebensräume, insbesondere an größeren Altwässern wie in der Ziegelschütt.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutvogelpopulationen der **Auwälder (Mittelspecht, Grauspecht, Halsbandschnäpper)** (Anhang I-Arten), Schlagschwirl; Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächiger, ungestörter, z.T. eichenreicher Auwaldbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie an Höhlen- und Horstbäumen; Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Nahrungsbiotope, wie z.B. ausreichender Saum- und Lichtungsbereiche, und ausreichender Ameisenvorkommen, insbesondere hügelbauende Arten; Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Bereichen mit dichter Strauch- und Krautschicht als Lebensraum des Schlagschwirls.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Vogelpopulationen großräumiger Laubwald-Offenland-Komplexe (Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard)** (Anhang I-Arten), Baumfalke) sowie ihrer großflächigen störungsarmen, unzerschnittenen Lebensräume mit Altbeständen, Horstbäumen und Sonderstrukturen sowie wenig genutzten Offenlandbereichen mit Grünland, Magerrasen, Säumen, Hecken und Feldgehölzen.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Brutpopulationen von Großem Brachvogel, Braunkehlchen, Kiebitz und Schafstelze**, insbesondere in Feucht- und Streuwiesen wie dem Wiesenbrütergebiet bei Staudheim; Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer überwiegend nutzungsgeprägten Lebensräume mit z.T. hoher Bodenfeuchte und störungsfreien Bereichen während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie der jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Senken, Seigen, Sitzwarten, Deckung etc.).
7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Brutpopulationen** in den **struktureichen Gehölz-Offenlandkomplexen (Blaukehlchen, Neuntöter)** (Anhang I-Arten), Dorngrasmücke; Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächiger, störungsarmer Komplexe sowie der jeweiligen artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (z.B. Strauch- und Röhrichtsäume für das Blaukehlchen).
8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutpopulationen der **Fließgewässerarten Eisvogel** (Anhang I-Art), **Uferschwalbe, Flussregenpfeifer und Gänsesäger**; Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutplätze an Abbruchkanten und Steilufern (Eisvogel, Uferschwalbe), auf Kies- und Sandbänken (Flussregenpfeifer) sowie in Bruthöhlen und -nischen im Uferbereich (Gänsesäger); Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer guten Gewässergüte, struktureicher Gewässerabschnitte, fließgewässerdynamischer Prozesse sowie einer naturnahen Fischfauna; Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Sekundärlebensräumen für Eisvogel, Uferschwalbe und Flussregenpfeifer an Baggerseen und in Kiesgruben.

Wo erhält man diese Konkretisierungen?

Nachfragen zu gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele sind derzeit an die höheren Naturschutzbehörden der Bezirksregierungen zu richten. Nach Abschluss der Abstimmung (Voraussichtlich ab 2007) sollen sie auf der Homepage des LfU veröffentlicht werden.

Anhang 1: Fundstellen zum Thema in der FFH-RL

Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a) Erhaltung:

Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Art. 1 Abs. 1 Buchstabe e) Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums:

die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche

Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand „... wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Fläche, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Art. 1 Abs. 1 Buchstabe i) Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand“ ... wird als „günstig“ erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern

Art. 2 Abs. 2:

Die ... getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand ... *zu bewahren oder wiederherzustellen.*

Art. 3 Abs. 1 Satz 2:

Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitat der Arten des Anhangs II umfassen, und muss den *Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung* eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Art. 4 Abs. 4:

Ist ein Gebiet ... als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dessen Gebiet ... als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die *Wahrung oder die Wiederherstellung* eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps der Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

Anhang 2: Fundstellen zum Thema in der VS-RL

Präambel, Abs. 10:

Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich; ...

Art. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem *Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen*, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, ...

Art. 3 Abs. 1:

Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume *zu erhalten oder wieder herzustellen.*

Art. 3 Abs. 2:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen: ...
c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten

Anschrift des Verfassers:

Forstdirektor Rudolph Hoelscher-Obermaier
Regierung von Oberbayern
Höhere Naturschutzbehörde
SG 51
Maximilianstraße 39
80534 München

Impressum

Laufener Spezialbeiträge 2/06

Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten

ISSN 1863-6446 – ISBN 3-931175-84-7

Die Themenheftreihe „**Laufener Spezialbeiträge**“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „**Laufener Forschungsberichte**“ und „**Laufener Seminarbeiträge**“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift „**ANLIEGEN NATUR**“ (vormals „**Berichte der ANL**“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d.Salzach

Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion/Redaktionsbüro:

Dr. Notker Mallach, ANL

Fon: 0 86 82/89 63-58

Fax: 0 86 82/89 63-16

E-mail: Notker.Mallach@anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Dr. Notker Mallach in Zusammenarbeit mit Johannes Pain (ANL).

Verlag: Eigenverlag

Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: Oberholzner Druck KG, 83410 Laufen

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihm enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de. Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (=Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,

Tel. 0 86 82/89 63-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, bitte nur an die Schriftleitung/das Redaktionsbüro senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 2006

Band/Volume: [2_2006](#)

Autor(en)/Author(s): Hoelscher-Obermaier Rudolph

Artikel/Article: [Erhaltungsziele und ihre gebietsbezogene Konkretisierung 71-76](#)